

KRITERIEN

EINHEBUNG/GEWÄHRUNG VON SCHÜLERBEITRÄGEN

JÄHRLICHER SCHÜLERBEITRAG	
PAUSCHALBETRAG Finanzierung Lehrbetrieb	<p>Für die Finanzierung der Unterrichtstätigkeit werden folgende Schülerbeiträge (= jährlicher Pauschalbetrag pro Schuljahr und pro Schüler) eingehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- max. 40,00€ - Grundschule- max. 60,00€ - Mittelschule <p>Der Schuldirektor legt innerhalb der vom Schulrat vorgegebenen Höchstgrenzen die Höhe des Schülerjahresbeitrages fest. Der Schülerjahresbeitrag wird innerhalb 30. September eingehoben.</p> <p>Der jährlich, eingehobene Pauschalbeitrag wird für die Finanzierung von <u>Verbrauchsmaterial</u> (allgemeines Verbrauchsmaterial, spezielles Verbrauchsmaterial inkl. Bastelmaterial für die Herstellung von Schülerarbeiten/Werkstücken, welche in den Besitz der Schüler übergehen) und für die Finanzierung der im Jahrestätigkeitsprogramm festgelegten <u>unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen</u> (Fahrtspesen, Unterkunft, Eintritt, Führung, Workshops bei Lehrausflügen/-ausgängen, Konzerten, Theateraufführungen inkl. Herbstausflug, Maiausflug und Wintersporttag, Spiel- und Spästag, usw.) im Kernbereich, PQW und Wahlbereich inkl. schulergänzende Tätigkeiten und Projekte verwendet.</p>
ZUSÄTZLICHE SCHÜLERBEITRÄGE	
ZUSATZBETRAG unterrichtsbegleitende Veranstaltungen - Lehrausflüge - Lehrausgänge - Schulsport - usw.	<p>Zusätzliche Schülerbeiträge können nur in begründeten Ausnahmefällen bzw. bei besonders kostspieligen Tätigkeiten (z.B. bei mehrtägigen Ausflügen, Wintersporttag, besonderen Projekten, ...) eingehoben werden. Diese Schülerbeiträge werden von Fall zu Fall aufgrund der effektiv anfallenden (Mehr)kosten und nach Absprache mit den Schülereltern vom Schuldirektor festgelegt.</p> <p>Finanzierung mehrtägige Lehrausflüge</p> <p>Die Kosten (Fahrt, Unterkunft, Eintritte, ...) für mehrtägige Lehrausflüge dürfen pro Schuljahr und Schüler folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kosten - max. 120,00€ für 2-tägige Lehrausflüge- Kosten - max. 150,00€ für 3-tägige Lehrausflüge <p>Die Finanzierung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 60% - Schulhaushalt (max. 72,00€ bzw. 90,00€)- 40% - Schülerzusatzbeitrag (max. 48,00€ bzw. 60,00€) <p>Im Sinne der allgemeinen Sparmaßnahmen sollen Bestimmungsort und Kosten entsprechend ausgewählt und kalkuliert werden.</p> <p>Die Schule übernimmt auf jeden Fall die Fahrtspesen bei <u>besonderen Veranstaltungen</u>: Verkehrserziehung, Berufsorientierung, Bezirks- und Landesmeisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen. Zusätzliche Schülerbeiträge werden nur für die Ausleihe von <u>persönlicher Ausrüstung</u> (Schneeschuhe, Rodel, Ski, ...) eingehoben.</p> <p>Die anfallenden Spesen für Fahrt (Ausnahmefälle/Außenstellen), Eintritte und Bademeisterhonorar bei <u>Schwimmkursen</u> werden aufgrund der Jahresplanung (innerhalb 15. Juni) finanziert.</p> <p>Die Schule übernimmt keine Finanzierung von Sachpreisen.</p> <p><u>Zusatzbemerkung:</u> <i>bei besonderen Projekten mit gezielter Schwerpunktsetzung oder für eine einmalige besondere Situation, bei der Durchführung von Maßnahmen der Förderung der zweiten Sprache und bei Schwimmkursen/Grundschule hat die Schule die Möglichkeit innerhalb der vorgegebenen Termine um Sonderzuweisung/Ergänzungszuweisung anzusuchen.</i></p>
ZUSATZBETRAG	Zusätzliche Schülerbeiträge können bei unterrichtsergänzenden

<p>schulexterne Referenten - unterrichtsergänz. T.</p>	<p>Tätigkeiten (Schachkurs, Computerkurs, ...) eingehoben werden. Es besteht die Möglichkeit eine Teilnahmegebühr/Kursbeitrag von max. 10,00€ pro Kurs für die Abdeckung der anfallenden Spesen im Zusammenhang mit dem Einsatz von externen Referenten einzuheben.</p> <p>Finanzierung Schulhaushalt: Keine Schülerbeiträge dürfen hingegen gemäß Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 13/2005 für den Einsatz von schulexternen Referenten im Kernbereich, PQW und Wahlbereich eingehoben werden.</p> <p><i>Zusätzliche Bestimmungen zum Einsatz von schulexternen Referenten - siehe Schulratsbeschluss „unterrichtsbegleitende Veranstaltungen“.</i></p>
<p>ZUSATZBETRAG Lebensmittel - Abschlussveranstaltung</p>	<p>Für die Finanzierung von Lebensmitteln bei Veranstaltungen im Rahmen von Unterrichtsprojekten, unterrichtsergänzenden Tätigkeiten, usw. kommen die Schülereltern grundsätzlich selbst auf. Die Schüler bringen die Lebensmittel entweder selbst von zu Hause mit oder die entsprechenden Einkäufe werden aufgrund der Vorschläge der verantwortlichen Lehrpersonen mit den zusätzlich eingehobenen Schülerbeiträgen durch die Schule getätigt. Die Lehrpersonen sollten sich hierbei an den Richtwert von max. 3,00€ pro Schüler pro Veranstaltung halten.</p> <p>Finanzierung Schulhaushalt: Die Kosten für den Ankauf der im spezifischen Kernbereich, PQW und Wahlbereich (z.B. Kochkurse) und bei speziellen Gesundheitsprojekten (z.B. „Fühlen wie es schmeckt“) notwendigen Lebensmittel (=Verbrauchsmaterial), werden über den Schulhaushalt abgedeckt.</p>
<p>Schulbücher/ Arbeitshefte (betrifft nur die MS)</p>	<p>Die vom Lehrerkollegium ausgewählten Schulbücher und die entsprechenden dazugehörigen Arbeitshefte in der Grund- und Mittelschule werden gemäß den geltenden Bestimmungen (siehe dazu Mitteilung des Schulamtsleiters Prot.Nr. 17909 vom 17.08.2006) über den Schulhaushalt finanziert.</p>
<p>Bibliotheksbücher Schulbücher - verloren - beschädigt</p>	<p>Für Bibliotheksbücher, welche in unbrauchbarem Zustand bzw. überhaupt nicht mehr zurückgegeben werden, wird von den zuständigen Bibliothekarinnen ein Beitrag in der Höhe des Ankaufspreises eingehoben.</p> <p>Für Schulbücher - ausgenommen Arbeitsbücher -, welche in unbrauchbarem Zustand bzw. überhaupt nicht mehr zurückgegeben werden, werden folgende Beträge eingehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Schulbücher: 100% des Ankaufswertes - gebrauchte Schulbücher: 50% des Ankaufswertes <p><i>Zusatzbemerkung: bei der Übergabe der Schulbücher an die Schüler wird zu diesem Zweck der ursprüngliche Zustand der Schulbücher vermerkt.</i></p>
<p>Schäden - Lehrmittel - Geräte/- Einrichtung</p>	<p>Die verantwortlichen Lehrpersonen sind verpflichtet eventuelle Schäden umgehend dem Schuldirektor zu melden (geregelt durch eigene Bestimmungen betreffend die Haftung im Schulbereich).</p>
<p>Kopien</p>	<p>Für die Anfertigung von Kopien als private Unterlagen von Schülern und Lehrpersonen, welche für schulische Zwecke verwendet werden, werden gegebenenfalls Beiträge innerhalb der Höchstgrenzen gemäß D.L.H. vom 16.06.1994, Nr. 21 in geltender Fassung eingehoben. <i>Zusatzbemerkung: die eingehobenen Beträge sind der Schulsekretärin zusammen mit den Listen mind. halbjährlich/pro Semester zu übergeben.</i></p>
<p>Befreiung Schülerbeiträge - finanzielle Bedürftigkeit</p>	
<p>Die Befreiung von Schülerbeiträgen bei finanzieller Bedürftigkeit erfolgt nach Möglichkeit aufgrund eines schriftlichen Antrages/Empfehlungsschreiben der zuständigen Sozialdienste. Anderenfalls können als Bemessungsgrundlage/Orientierungshilfe auch die jährlich vom Unterrichtsministerium festgelegten Einkommensstufen für die Entrichtung der Schulgebühren verwendet werden, wobei die Schulverwaltung auch eine Erklärung über die Einkommenssituation der betroffenen Familie verlangen darf. Die Verfügung des Schuldirektors wird dem Schulrat zu Kenntnis gebracht.</p>	

VORGANGSWEISE

bei der Einhebung/Gewährung von Schülerbeiträgen:

1. Sämtliche zu finanzierenden Tätigkeiten müssen im **Jahrestätigkeitsprogramm** enthalten sein. Die entsprechenden Planungsunterlagen sind i.d.R. innerhalb 30. September auf dem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen. Die Schülerbeiträge werden im Rahmen der vom Schulrat vorgegebenen Höchstgrenzen vom Schuldirektor festgelegt. Bei unvorhersehbaren (Mehr)ausgaben oder Programmänderungen entscheidet der Schuldirektor über die entsprechenden Finanzierungsmaßnahmen.
2. Die Schülereltern werden durch eigene **Mitteilungen** des Schuldirektors bzw. der verantwortlichen Lehrpersonen rechtzeitig über die Höhe und die Einhebungsmodalitäten der Schülerbeiträge in Kenntnis gesetzt.
3. Die **Schülerbeiträge** werden i.d.R. mittels Überweisung auf das Schulkonto oder als Bareinzahlung direkt über das Schulsekretariat oder sonstige von Schuldirektor ermächtigte Personen, wie z.B. Bibliothekare, Sekretariatsangestellte, Schulwarte, ... eingehoben. Die Schülerbeiträge werden anschließend zusammen mit den jeweiligen Schülerlisten als Gesamtbetrag pro Klasse/Gruppe der Schulsekretärin übergeben, welche für die Einlage auf das Schulkonto und die Führung der vorgesehen Register sorgt.
4. Die Lehrpersonen können mit Verfügung des Schuldirektors – immer unter Einhaltung der festgelegten Höchstgrenzen - zur Durchführung von **Direktzahlungen** (Einhebung und Auszahlung von Beträgen, die von den Schülern direkt gezahlt werden) ermächtigt werden. In diesen besonderen Fällen ist der Schulsekretärin nach Abschluss der Veranstaltung oder innerhalb 5. des darauf folgenden Monats die ordnungsgemäß dokumentierte und von der verantwortlichen Lehrperson unterschriebene Endabrechnung zur Überprüfung und Verbuchung vorzulegen.
5. Sämtliche **Bestellungen/Beauftragungen** erfolgen aufgrund der termingerecht eingereichten Ankaufsvorschläge/Anträge der einzelnen Schulstellen/Fachgruppenleiter/innen ausschließlich durch die Schulsekretärin. Die Begleichung der Ausgaben erfolgt i.d.R. aufgrund der ordnungsgemäßen Rechnungen mittels Überweisung durch das Schulkonto.
6. In Ausnahmefällen bzw. um eine schnelle und flexible Vorgangsweise (z.B. Eintritte bei Lehrausflügen/-ausgängen, ...) zu ermöglichen, besteht nach vorheriger Absprache mit der Schulsekretärin, die Möglichkeit Ausgaben über den **Handverlag/Ökonomatsdienst** zu tätigen. Ausgaben, welche nicht ordnungsgemäß belegt werden, können nicht anerkannt werden und müssen von den verantwortlichen Personen selbst bestritten werden. Hierbei haben die Begleitpersonen auch die Möglichkeit eine entsprechende Vorschusszahlung zu erhalten.
7. Spätestens am Jahresende wird der Schulsekretärin vom den jeweiligen Klassen- bzw. Fachlehrern eine Liste der Werkstücke, welche in den Besitz der Schüler übergegangen sind, vorgelegt.
8. Bei der Planung und Durchführung von Ausflügen soll im Sinne der Kosteneinsparung nach Möglichkeit auf die öffentlichen Verkehrsmittel zurückgegriffen werden.
9. Laut Gutachten der Anwaltschaft des Landes (siehe Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006), ist eine Verwaltung der Schülerbeiträge je Schüler nicht notwendig.
10. Gemäß Art. 3, Absatz 4) des D.L.H. vom 16. November 2001, Nr. 74 ist jegliche Finanzgebarung außerhalb des Schulhaushaltes mit Ausnahmen der oben angeführten Einnahmen und Ausgaben im Sinne des Art. 19 des genannten D.L.H. (=Direktzahlungen) strengstens untersagt.

